Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8306
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

vnd sollch Einemen, Es seÿ von aufligunden Gründten
vnd gülten, oder von anndern ordinarien, vnd
extraordinarien zuestunnden, vnd gotsberat, vnd
dargegen die außgaben aigentlich gegeneinander
beschreiben, auch von sollher seiner verwaltung
wegen seiner fürstlichen gnaden Statrichter,
Burgermaister, vnd Rate, von seiner gnaden wegen
Järlich in beÿsein des Statpharrers, ob der auch
dabeÿ sein will, aufrichtige Raittung thuen,
zu ainem bestimbten tag im Jar, Es soll auch
ain Zechmaister von wegen bemelter pharrkirchen
kainerlaÿ namhaften kauf, oder außgab nit
thuen, on Rat willen, vnd wissen bemelter Irer
fürstlichen gnaden Statrichter, Burgermaisters
vnd Rats, die alzeit mit sambt ainem Zechmaister
derselben pharrkirchen Järlichs einkhomen, vnd
annder täglich gefell, vnd gotsberat sollen zu
nutz helffen anlegen, vnd soll hierinnen alweegen
aines pharrers Rat vnd guet bedunckhen auch
vernomen werden,

Spitalmaister Ambt,

Nach dem das Spital hie zu Salzburg auf ain
taphfers anzall armer Leutt, vnd Personen die für